

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen ***Dorfgemeinschaft Haddenhausen*** und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form e.V. Er hat seinen Sitz in Minden – Haddenhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein dient dem Gemeinwohl auf gemeinnütziger Grundlage, indem er sich für das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben einsetzt und damit das Bewusstsein der Haddenhauser Bürgerinnen und Bürger für ihren Ortsteil fördert. Historische und überbrachte Belange werden besonders berücksichtigt. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck mit seinen Mitgliedern insbesondere durch Planung, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen der Haddenhauser Vereine.

Er ist ebenfalls dafür zuständig, die Belegung der dazu benötigten Räume durch Nutzungsverträge zu regeln und zu finanzieren.

Der Verein ist überparteilich tätig, sucht allerdings die Unterstützung der Stadt Minden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle aktiven örtlichen Vereine oder vereinsähnliche Organisationen sowie jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Der Beitrittsantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins an. Einzelmitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist zum Kalenderhalbjahr erwirken. Der Austritt von Mitglieder-

vereinen ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Gesamtvorstand über den Ausschluss eines Vereins oder einer Einzelperson. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei (3) Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs (6) Mitgliedern, dem/der stellvertr. Vorsitzenden und bis zu fünf (5) Beisitzer/inne/n. Zwei Beisitzer davon sind die Stellvertreter der/des Kassierer/in/Kassierers und der/des Schriftführer/in/Schriftführers.

Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden jeweils um ein Jahr versetzt für 2 Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Kein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste Organ; ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten dieser Gliederung, wie:

- Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beitragssätze und der Nutzungsumlage des Vereins

Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins sind:

- alle Mitgliedervereine, vertreten durch ihren Vorsitzenden oder einem Delegierten
- sowie alle weiteren Mitglieder

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und einem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden unterzeichnet und in der Folgeversammlung verlesen.

## **§ 8 Wesentliche Aufgaben des Vorstandes**

Die Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Es obliegt dem Vorstand, alle Mitglieder über Änderungen, Neuerungen und über die Koordinierung des örtlichen Vereineslebens sowie über die Durchführung von Veranstaltungen zu informieren.

Es ist die Pflicht des Vorstandes in geeigneter Weise zur Erhaltung und Mehrung des Mitgliederbestandes des Vereines beizutragen und ständigen Kontakt zu den Mitgliedern zu halten, damit der Satzungszweck kontinuierlich verwirklicht werden kann.

Der Vorstand hält nach dem Willen der Mitglieder als Aktivitäten- und Begegnungsstätte die Gemeinschaftsräume, die Schießanlage und Sporthalle zum Zwecke und hinsichtlich der Ausübung ihres kulturellen, brauchtumpfleghenden und sportlichen Lebens sowie aus gesundheitsfördernder und sozialer Sicht bürgernah vor.

Die Höhe der Nutzungsumlage für die Belegung der für Veranstaltungen genutzten Räume wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kontrollorgane für den Gesamtvorstand bestehen aus drei Kassenprüfern. In der Mitgliederversammlung ist jährlich ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Der Kassenprüfer, der am längsten im Amt war, scheidet automatisch aus. Ein ausgeschiedener Kassenprüfer kann frühestens nach 2 Jahren wiedergewählt werden.

Die Kassengeschäfte des Vereins sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen an den Verein verpflichtet.

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 01. März des laufenden Jahres zu zahlen bzw. 2 Monate nach Erhalt der Aufnahmeerklärung an das Mitglied.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Erlöschen fließt das gesamte Vermögen ausschließlich dem Deutschen Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Minden, zu. Die Auszahlung bzw. Übertragung dieser Mittel darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30. März 2004 beschlossen und am 07.09.2011 geändert.

gez. Peter Schumann  
(1. Vorsitzender)

gez. Dieter Krietemeyer  
(Kassierer)

gez. Waltraut Eickmeier  
(Schriftführerin)